

### **Berufung 01/2008**

In der Berufungssache des Herrn Christian Wellner (Boot FINN GER 1111) gegen 1. Herrn Holger Krasmann, Boot FINN GER 122, 2. Herrn Jens Ott, Boot FINN GER 144, 3. Herrn Holger Dietrich, Boot FINN GER 124, 4. Herrn Horst Schlick, Boot FINN GER 131, und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des „Jever-Krombach-Cup“ des Segelclub Westerwald e.V. vom 24.05.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

In der ersten Wettfahrt näherte sich der Berufungsführer der Leetonne klar achteraus von GER 124 und GER 161. Er versuchte, in die Lücke zwischen GER 124 und der Bahnmarke hinein zu fahren. GER 124 luvte jedoch an und schloss die Lücke. Der Berufungsführer ging deshalb vor der Bahnmarke durch den Wind und fiel mit Wind von Backbord auf die von achtern auf gekommenen Boote GER 133 und GER 144, beide mit Wind von Steuerbord, ab. GER 144 konnte nicht ausweichen, es kam zu einer Kollision mit Schaden zwischen GER 144 und dem Berufungsführer. Der Berufungsgegner konnte nach den Feststellungen des Schiedsgerichts nicht ausweichen, um die Berührung zu verhindern. Der Berufungsführer war vom Schiedsgericht wegen Verletzung der Regel 10 WR von der 1. Wettfahrt ausgeschlossen worden.

Der Berufungsführer macht mit seiner Berufung geltend, die durch die Wettfahrtleitung nach den Segelanweisungen durch Aushang festgesetzte Protestfrist von 30 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes in der letzten Tageswettfahrt sei nicht ausreichend gewesen, um seinen Protest gut vorbereiten zu können. Er nimmt im Übrigen für sich in Anspruch, dass er nach Regel 64.1(b) WR zu seinem Regelverstoß gezwungen worden sei und deshalb nicht habe disqualifiziert werden können.

### **Begründung:**

Die Rüge der Berufung zur Protestfrist greift nicht durch. Der Berufungsführer trägt nichts Näheres dazu vor, weshalb er innerhalb der festgesetzten Protestfrist gehindert war, seinen Protest ordnungsgemäß einzureichen.

Die Berufung wendet sich im Übrigen gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung. Der festgestellte Sachverhalt gibt nichts dafür her, dass der Berufungsführer durch ein anderes Boot zur Regelverletzung gezwungen worden sei und gibt auch nichts dafür her, den Berufungsgegner nach Regel 14 WR zu bestrafen.

### **Berufung 02/2008**

In der Berufungssache des Herrn Frank Krupinska, Boot „Maitresse“ GER 5881, gegen Herrn Andreas Benkert, Boot „Luxus“ GER 4997, und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Nordseewoche 2008 der Regattagemeinschaft Nordseewoche e.V. vom 20.06.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer hatte gegen den Berufungsgegner Protest eingelegt, weil dieser in der Wettfahrt Nr. 8, Pantaenius Rund Skagen, in dem Verkehrstrennungsgebiet zwischen den Inseln Samsø und Sejerø in unzulässiger Weise gekreuzt habe. Der Protest war durch das Schiedsgericht zurückgewiesen worden. Die Berufung wird darauf gestützt, dass die Kollisionsverhütungsregeln (KVR) nach den schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen von allen Teilnehmern einzuhalten seien und damit der Berufungsgegner wegen der Verletzung der Regel 10 KVR von der Wettfahrt auszuschließen sei.

#### **Begründung:**

Die Genehmigung der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter für die Nordseewoche enthält die Auflage, dass alle Teilnehmer die KVR einhalten müssen. Die Segelanweisungen für die Nordseewoche weisen ausdrücklich auf die KVR hin, jedoch ohne die KVR in den Status von Regattaregeln zu heben. Damit kann der Protest eines Teilnehmers nicht auf die Verletzung der KVR durch einen anderen Teilnehmer gestützt werden. Wenn nicht eine Segelanweisung dies ausdrücklich vorsieht, bleibt der Verstoß gegen allgemeine Verkehrsregeln der Ahndung staatlicher Stellen vorbehalten. Lediglich dann, wenn es um die Begegnung von Booten geht, kann eine Wettfahrtleitung oder ein Schiedsgericht eine behauptete Verletzung von Regeln der KVR zum Anlass für die Einleitung eines Protestverfahrens nehmen, Einleitung zu Teil 2, Satz 3 WR.

### **Berufung 03/2008**

In der Berufungssache des Herrn Maximilian Koch, Mannschaft des Bootes Drachen GER 967 gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Hanseatic Lloyd Dragon Grand Prix 2008 des Kieler Yacht-Club e.V. vom 07.07.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

In der zweiten Wettfahrt kam es am Ende des vierten Bahnschenkels in der Nähe der Bahnmarke zu einer Berührung zwischen dem Boot Drachen GER 967 und dem Boot Drachen GER 878. Der Berufungsführer lief auf das Vorschiff und trat vorsätzlich und heftig mit dem Fuß nach einem Mannschaftsmitglied von GER 878. Er traf dabei das dem Tritt ausweichende Crewmitglied leicht am Kopf, verletzte es jedoch nicht. Beide Boote wurden nach Protest des Bootes des Berufungsführers von der 2. Wettfahrt ausgeschlossen, GER 878 wegen Verstoßes gegen Regel 18.2(a) WR und GER 967 wegen Verstoßes gegen Regel 2 WR. Das Schiedsgericht leitete danach gegen den Berufungsführer wegen Verletzung der Regel 2 WR ein Verfahren nach Regel 69 WR ein und schloss diesen nach Verhandlung von der weiteren Teilnahme an den verbleibenden Wettfahrten aus.

### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich nicht gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. Sie rügt die angebliche Unterlassung der namentlichen Benennung der in der Verhandlung vernommenen Zeugen sowie die unterlassene Benennung der Regel nach der sein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgte. Diese Rügen sind nicht begründet. Die Namen der Zeugen ergeben sich aus dem Protokoll der Verhandlung. Die Entscheidung stellt eingangs fest, dass eine Verhandlung nach Regel 69 WR stattgefunden hat. Danach kann nur Regel 69.1 (a) und (b)(2) WR Rechtsgrundlage für die ausgesprochene Strafe sein. Außerdem war in dem der Verhandlung nach Regel 69 WR zugrunde liegenden Antrag des Schiedsgerichtes auch die Regel 2 WR als Regel, die verletzt wurde, angegeben.

### **Berufung 04/2008**

In der Berufungssache des Herrn Antti Vallittu , Boot Nordisches Folkeboot FIN 302, gegen die Wettfahrtleitung und die Entscheidung des Schiedsgerichts des Nordic Folkboat Gold Cup 2008 des Flensburger Segel-Club e.V. vom 15.07.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer war durch das Schiedsgericht aufgrund eines Vermessungsprotestes der Wettfahrtleitung, der sich auf den Bericht des amtlichen Vermessers der Veranstaltung stützte, von den Wettfahrten 1 und 2 der Regatta ausgeschlossen worden, weil der von ihm benutzte Ruderkopf aus Carbonfasern nach den Klassenvorschriften nicht zugelassen war. Die Berufung macht geltend, der Ruderkopf sei als Beschlag anzusehen und unterfalle deshalb nicht der Regel 5.10 der Klassenvorschriften.

### **Begründung:**

Der von dem Berufungsführer benutzte Ruderkopf bestand nach den Feststellungen des Schiedsgerichts aus Karbonfasern. Er war mit dem Ruderblatt fest verbunden. Regel 5.10 der Internationalen Klassenvorschriften der Nordischen Folkeboote (gültig ab 1. Januar 2008) lassen für das Ruder lediglich Holz oder GRP (glasfaserverstärktes Polyester/Epoxid) oder GRP mit geschlossporigem Schaum zu. Karbonfasern sind nicht erlaubt.

### **Berufung 05/2008**

In der Berufungssache des Herrn Ulrich Matthiesen, Boot Drachen GER 1009, gegen Herrn Dr. Uwe Plath, Boot Drachen GER 818, und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Norddeutschen Meisterschaft Drachen 2008 des Flensburger Segel-Club e.V. vom 15.06.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer war durch das Schiedsgericht wegen Verletzung der Regel 18.2(d) WR von der 4. Wettfahrt ausgeschlossen worden.

### **Begründung:**

Die Berufung ist am 09.09.2008 eingelegt worden. Sie richtet sich gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 15.06.2008 und ist damit verspätet. Die für die Einlegung einer Berufung maßgeblichen Fristen nach Regel 65.2 WR und Zusatz DSV waren im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung bereits lange abgelaufen.

### **Berufung 06/2008**

In der Berufungssache des Herrn Dr. Manfred Appel, Boot DYAS GER 1430, gegen Herrn Georg Florack, Boot DYAS GER 1368 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Internationalen Deutschen Meisterschaft der DYAS-Klasse 2008 der Seglergemeinschaft Scharmützelsee e.V. vom 27.08.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

In der 6. Wettfahrt näherten sich die Boote des Berufungsführers und des Berufungsgegners der Bahnmarke 3 mit Überlappung und Wind von Steuerbord. Das Boot des Berufungsführers war außen liegendes Boot. Der Berufungsführer begann mit dem Manöver der

Tonnenrundung und gab dabei dem Berufungsgegner nicht ausreichend Raum für dessen Rundung der Bahnmarke. Der Berufungsgegner musste abfallen, um eine Kollision mit dem Berufungsführer zu vermeiden. Das Schiedsgericht schloss den Berufungsführer nach Regel 18.2(a) WR von der 6. Wettfahrt aus.

**Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung.

**Berufung 07/2008**

In der Berufungssache des Herrn Andreas Linke, Boot DYAS GER 1461, gegen Herrn Georg Florack, Boot DYAS GER 1368, und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Internationalen Deutschen Meisterschaft der DYAS-Klasse 2008 der Seglergemeinschaft Scharmützelsee e.V. vom 27.08.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer war durch das Schiedsgericht wegen Verletzung der Regel 13 WR von der 7. Wettfahrt ausgeschlossen worden.

**Begründung:**

Die Berufung vom 20.09.2008 ist bei DSV am 22.09.2008 eingegangen. Sie wendet sich gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 27.08.2008. Der Berufungsführer hatte am 04.09.2008 den Antrag nach Regel 65.2 WR auf Erhalt der schriftlichen Entscheidung gestellt. Dieser Antrag war verspätet, weil er nicht innerhalb der Frist von 7 Tagen nach der Entscheidung, sondern erst am 8. Tag gestellt wurde, Regel 65.2 WR. Die Berufungsfrist lief danach spätestens am 18.09.2008 ab, Zusatz DSV zu Regel 65.2 WR.

**Berufung 08/2008**

In der Berufungssache des Herrn Henry Kopplin, Boot Kielzugvogel GER 46, gegen Herrn Rainer Kremkow, Boot „Skippi 650“ GER 92, und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Berlin Yardstick-Master Stößensee-Pokals 2008 des Segler-Verein Stößensee e.V. vom 20.09.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer mit Wind von Backbord und außen liegend sowie der Berufungsgegner mit Wind von Steuerbord innen liegend überlappten bei Eintritt in den Zweilängen-Kreis der Bahnmarke 3 in der 4. Wettfahrt. Der Berufungsführer hielt sich nicht von dem Berufungsgegner frei. Eine Berührung beider Boote wurde nicht festgestellt, es kam jedoch zu einer Berührung zwischen dem Boot des Berufungsgegners und einem anderen Wettfahrtsteilnehmer. Das Schiedsgericht schloss den Berufungsführer nach Regel 18.2(a) WR von der 4. Wettfahrt aus.

Die Berufung greift die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts an und rügt im Übrigen, dass das Schiedsgericht den Protest verhandelt habe, obwohl der Protest sechs Minuten nach Ablauf der Protestfrist eingereicht worden sei. Ferner habe der Berufungsgegner die Protestflagge nicht entsprechend Regel 61.1(a) WR bei der ersten zumutbaren Gelegenheit gesetzt.

### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Die formellen Rügen des Berufungsführers greifen nicht durch. Die Verlängerung der Protestfrist durch das Schiedsgericht ist nicht zu beanstanden. Sie erfolgte deshalb, weil dem rechtzeitig im Wettfahrtbüro erschienenen Berufungsgegner kein Protestformular ausgehändigt werden konnte, dieses vielmehr erst aus dem Internet herunter geladen und ausgedruckt werden musste, wobei es wegen technischer Probleme zu zeitlichen Verzögerungen kam. Auch die Rüge zu dem angeblich nicht rechtzeitigen Setzen der Protestflagge geht ins Leere. Ein Mitglied des Schiedsgerichts hat persönlich wahrgenommen, dass der Berufungsgegner die Protestflagge bei der ersten zumutbaren Gelegenheit gesetzt hatte.

### **Berufung 09/2008**

In der Berufungssache des Herrn Philipp Kramer, Boot 29er GER 80, gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der XXII. Internationalen Landes-Jugend-Meisterschaften 2008 des Landes-Segler-Verband e.V. Baden-Württemberg vom 06.09.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer war durch das Schiedsgericht wegen Beleidigung der Wettfahrtleitung und des Schiedsgerichtsobmann nach Regel 69.1(b)(2) WR von der gesamten Wettfahrtserie ausgeschlossen worden.

### **Begründung:**

Die Berufung ist am 07.10.2008 beim DSV eingegangen. Sie richtet sich gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 06.09.2008. Der Berufungsführer trägt nicht vor, dass er die schriftliche Entscheidung des Schiedsgerichts nach Regel 65.2 WR schriftlich angefordert hat. Nach der Stellungnahme des Schiedsgerichts ist ein solches Verlangen nicht gestellt worden. Die Berufung hätte danach spätestens bis zum 28.09.2008 eingelegt werden müssen, Zusatz DSV zu Regel 65.2 WR.

### **Berufung 10/2008**

In der Berufungssache des Herrn Peter Watts, Boot Varianta GER 496, gegen Herrn Jo Bongard, Boot Varianta GER 172, und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Wettfahrten „Kehraus Varianta“ des Yachtclub Wamel-Möhne e.V. vom 03.10.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben.

Der Berufungsgegner wird wegen Verletzung der Regel 18.3 (a) WR von der 2. Wettfahrt ausgeschlossen. Der Berufungsführer ist mit seiner Zieldurchgangsposition in das Ergebnis der 2. Wettfahrt einzusetzen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

In der 2. Wettfahrt segelten der Berufungsführer mit Wind von Steuerbord und der Berufungsgegner mit Wind von Backbord zur Bahnmarke. Innerhalb des Zweilängen-Kreises wendete der Berufungsgegner. Der Berufungsführer wurde dadurch gezwungen, höher als am Wind zu segeln, um auszuweichen. Es kam zu einer Berührung zwischen beiden Booten.

### **Begründung:**

Der Berufungsgegner veranlasste mit seiner Wende, die er innerhalb des Zweilängen-Bereiches vollendete, den Berufungsführer, höher als am Wind zu segeln, um ihm auszuweichen. Dies gelang dem Berufungsführer jedoch nicht. Der Ausschluss des Berufungsführers ist danach zu Unrecht erfolgt. Der Berufungsgegner war wegen Verletzung der Regel 18.3(a) WR von der 2. Wettfahrt auszuschließen.

### **Berufung 11/2008**

In der Berufungssache des Herrn Jan-Matthis Sopha, Boot Optimist-A GER 11937, gegen die Wettfahrtleitung und die Entscheidung des Schiedsgerichts der Eisbärenregatta für Opti A und B des Wassersportverein Wulsdorf e.V. vom 29.11.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen, soweit Wiedergutmachung für die 4. Wettfahrt beantragt wird. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Im Übrigen wird die Berufung wegen der Wiedergutmachungsanträge für die Wettfahrten 1, 2, 3 und 5 als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Nach den Wettfahrten vom 01. und 02.11.2008 wurde keine endgültige Ergebnisliste bekannt gegeben. Am 04.11.2008 wurde eine vorläufige Ergebnisliste und am 16.11.2008 die endgültige Ergebnisliste auf der Internetseite des Veranstalters bekannt gegeben. Die Teilnehmer wurden darüber am 16.11.2008 um 16 Uhr mit E-Mail unterrichtet und zugleich darauf hingewiesen, dass Einwände gegen die Liste innerhalb von 2 Stunden ab Versand der E-Mail durch „Proteste bzw. Anträge auf Wiedergutmachung“ eingereicht werden könnten.

Die bei dem Berufungsführer um 16.11 Uhr eingegangene E-Mail wurde von diesem um 19.41 Uhr gelesen. Um 21.23 Uhr beantragte der Berufungsführer Wiedergutmachung für die 4. Wettfahrt, in der er mit Platz 26 gewertet war, und trug dazu vor, dass nach seinen Beobachtungen er einen Platz unter den ersten 16 belegt habe. Die Plätze der anderen Wettfahrten akzeptiere er "mit Murren". Am 19.11. ergänzte er seinen Wiedergutmachungsantrag und beantragte auch für die anderen Wettfahrten Wiedergutmachung. Das Schiedsgericht wies die Wiedergutmachungsanträge des Berufungsführers als nicht fristgerecht zurück.

### **Begründung:**

Zu Unrecht hat das Schiedsgericht den Antrag des Berufungsführers auf Wiedergutmachung vom 16.11.2008 als verspätet zurückgewiesen. Die bei der Veröffentlichung der Ergebnislisten im Internet gesetzte Frist zur Stellung von Wiedergutmachungsanträgen von 2 Stunden nach Übersendung einer Benachrichtigung per E-Mail entsprach nicht den Anforderungen, die sich aus Regel 61.3 WR für eine angemessene Fristsetzung ergeben.

In der Sache kann der Antrag des Berufungsführers auf Wiedergutmachung für die 4. Wettfahrt keinen Erfolg haben. Es fehlt diesem Antrag jeder Vortrag, aus dem sich nachvollziehbar Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Berufungsführer mit einem falschen Zieldurchgang in das Ergebnis der 4. Wettfahrt eingesetzt sein könnte. Seinem Vortrag fehlt dazu jegliche Substanz. Soweit der Berufungsführer nachträglich mit E-Mail vom 19.11.2008 Wiedergutmachung für alle anderen Wettfahrten der Wettfahrtserie beantragte, ist sein Antrag als verspätet zurückzuweisen.

Die Unzulänglichkeiten bei der Durchführung dieser Veranstaltung, die dazu führten, dass erst 14 Tage nach deren Abschluss eine noch immer mangelbehaftete Ergebnisliste bekannt gegeben und die 3. Wettfahrt durch das Schiedsgericht abgebrochen wurde, geben nach Auffassung des Berufungsausschusses Anlass für eine Überprüfung durch den Wettsegelausschuss nach Punkt 6 der Ranglistenordnung (RO), ob die Veranstaltung geeignet war, die Ziele der Ranglistenordnung (Punkte 2.1-2.3 RO) zu erreichen oder ob Verstöße gegen die RO vorliegen, die eine Maßnahme nach dieser Vorschrift erfordern.



## **Berufung 12/2008**

In der Berufungssache des Herrn Nicolas Thierse, Boot Optimist-B GER 12400, gegen die Wettfahrtleitung und die Entscheidung des Schiedsgerichts der Eisbärenregatta 2008 des Wassersportverein Wulsdorf e.V. vom 29.11.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Nach den Wettfahrten vom 01. und 02.11.2008 wurde keine endgültige Ergebnisliste bekannt gegeben. Am 04.11.2008 wurde eine vorläufige und am 16.11.2008 die endgültige Ergebnisliste auf der Internetseite des Veranstalters bekannt gegeben. Die Teilnehmer wurden darüber am 16.11.2008 um 16 Uhr mit E-Mail unterrichtet und zugleich darauf hingewiesen, dass Einwände gegen die Liste innerhalb von 2 Stunden ab Versand der E-Mail durch „Proteste bzw. Anträge auf Wiedergutmachung“ eingereicht werden könnten. Der Berufungsführer ließ vor 17.13 Uhr durch E-Mail von seiner Mutter mitteilen, dass er festgestellt habe, dass sein Ergebnis nicht stimme, in der 1. Wettfahrt sei er als 21. und in der 3. Wettfahrt als 11. zu werten. Er war in der Zieldurchgangsliste der 1. Wettfahrt mit Platz 22 und für die 3. Wettfahrt mit Platz 14 gewertet.

Das Schiedsgericht wies den Antrag des Berufungsführers betreffend die 1. Wettfahrt als verspätet zurück, wertete ihn für die 3. Wettfahrt aber mit dem beanspruchten Platz 11.

### **Begründung:**

Zu Unrecht hat das Schiedsgericht den Antrag des Berufungsführers auf Wiedergutmachung als verspätet zurück gewiesen. Der Antrag war sogar innerhalb der von der Wettfahrtleitung gesetzten Frist von zwei Stunden eingereicht worden.

In der Sache kann der Antrag jedoch keinen Erfolg haben. Es fehlt bereits an einem substantiierten Wiedergutmachungsantrag des Berufungsführers, über den hätte entschieden werden können. Allein der Vortrag, dass ein Ergebnis in einer Wettfahrt nicht stimme, ist kein Antrag auf Wiedergutmachung, der den Anforderungen nach Regel 62.1 WR entspricht.

Die Unzulänglichkeiten bei der Durchführung dieser Veranstaltung, die dazu führten, dass erst 14 Tage nach deren Abschluss eine noch immer mangelbehaftete Ergebnisliste bekannt gegeben und die 3. Wettfahrt durch das Schiedsgericht abgebrochen wurde, geben nach Auffassung des Berufungsausschusses Anlass für eine Überprüfung durch den Wettsegelausschuss nach Punkt 6 der Ranglistenordnung (RO), ob die Veranstaltung geeignet war, die Ziele der Ranglistenordnung (Punkte 2.1-2.3 RO) zu erreichen oder ob Verstöße gegen die RO vorliegen, die eine Maßnahme nach dieser Vorschrift erfordern.

## **Berufung 13/2008**

In der Berufungssache des Herrn Nick Heuwinkel, Boot Optimist-A GER 1179, gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Eisbärenregatta 2008 des Wassersportverein Wulsdorf e.V. vom 29.11.2008 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 31. Januar 2009 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Nach den Wettfahrten vom 01./02.11.2008 wurde keine endgültige Ergebnisliste bekannt gegeben. Am 16.11.2008 wurde die endgültige Ergebnisliste auf der Internetseite des Veranstalters bekannt gegeben und die Teilnehmer mit E-Mail darüber unterrichtet und zugleich darauf hingewiesen, dass Einwände gegen die Liste innerhalb zwei Stunden durch „Proteste oder Wiedergutmachungsanträge“ eingereicht werden könnten.

Am 29.11.2008 verhandelte das Schiedsgericht über eingegangene Wiedergutmachungsanträge und entschied dabei auf Abbruch der 3. Wettfahrt. Der Berufungsführer beantragte am 03.12.2008 Wiedergutmachung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts. Über diesen Antrag ist bisher nicht entschieden.

### **Begründung:**

Der Berufungsführer ist nicht Partei des Ausgangsverfahrens und damit nicht berechtigt, Berufung gegen die Schiedsgerichtsentscheidung einzulegen, Regel 70.1 WR.

Das Schiedsgericht hat über den Antrag des Berufungsführers auf Wiedergutmachung vom 03.12.2008, der sich gegen seine Entscheidung über den Abbruch der 3. Wettfahrt richtet, noch zu entscheiden. Es hat dabei nach Regel 64.2 WR eine Regelung zu treffen, die so fair wie möglich für alle betroffenen Boote ist, unabhängig davon, ob sie Wiedergutmachung beantragt haben.

Erst gegen eine Entscheidung über diesen Antrag kann dem Berufungsführer ein Recht auf Berufung zustehen.

Die Unzulänglichkeiten bei der Durchführung dieser Veranstaltung, die dazu führten, dass erst 14 Tage nach deren Abschluss eine noch immer mangelbehaftete Ergebnisliste bekannt gegeben und die 3. Wettfahrt durch das Schiedsgericht abgebrochen wurde, geben nach Auffassung des Berufungsausschusses Anlass für eine Überprüfung durch den Wettsegelausschuss nach Punkt 6 der Ranglistenordnung (RO), ob die Veranstaltung geeignet war, die Ziele der Ranglistenordnung (Punkte 2.1-2.3 RO) zu erreichen oder ob Verstöße gegen die RO vorliegen, die eine Maßnahme nach dieser Vorschrift erfordern.